



# Breslauer Kreisblatt.

Siebenundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend, den 14. April 1860.

## Bekanntmachungen.

### Die Ausleihung von Artillerie-Pferden.

In Folge Allerhöchsten Befehls wird in der nächsten Zeit eine Reduction der Artillerie stattfinden. Die hierdurch disponibel werdenden Pferde, deren Zahl sich für das 6. Artillerie-Regiment auf ungefähr 200 Stück belaufen wird, sollen, sofern dies zu ermöglichen ist, nicht verkauft, sondern an größere Grundbesitzer im Bezirk des 6. Armee-Corps zur Benutzung gegen Uebernahme der Verpflegung leihweise zu überlassen werden.

Die Bedingungen, unter welchen die Ausleihung stattfinden soll, sind in der Anlage enthalten. Um nun übersehen zu können, ob die qu. Maßregel ausführbar sein wird, ersuche ich die Herren Landräthe ergebenst, die entsprechende Bekanntmachung des beabsichtigten Verleihungs-Verfahrens, im dortigen Kreise so bald als möglich zu veranlassen und an die Grundbesitzer, welche geneigt sind unter den gestellten Bedingungen Pferde zu übernehmen, das Ersuchen auszusprechen, **innerhalb 8 Tagen** ihre desfalligen Anmeldungen erfolgen zu lassen.

Nach Ablauf des gestellten Termins wollen die Herren Landräthe **schleunigst** das Resultat hierher anzeigen und dabei Stand, Namen, Wohnort des Anmelders und Zahl der zu übernehmenden Pferde in einer Nachweisung speciell angeben.

Die Meldungen sind für den Fall der Berücksichtigung als bindend zu erachten, und ich muß daher erwarten, daß die in Vorschlag kommenden Grundbesitzer in Bezug auf die Bedingungen ad 1, der Anlage den Herren Landräthen genau bekannt sind und daß bei eintretender Ueberweisung der Pferde auf deren pünktliche Abnahme gerechnet werden darf.

Breslau, den 11. April 1860.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.  
Schleinitz.

Indem ich vorstehende Verfügung nebst den nachfolgenden Bedingungen hierdurch öffentlich bekannt mache, veranlasse ich zuverlässige Grundbesitzer des Kreises, ihre etwaigen Anmeldungen **innerhalb acht Tagen** bei mir anzubringen. Breslau, den 12. April 1860.

### Bedingungen,

unter welchen ein Theil der Spannungen der Batterien des 6. Artillerie-Regiments an zuverlässige Grundbesitzer ausgeliehen werden soll.

1. Die Ueberlassung der Pferde erfolgt nur an Grundbesitzer, welche mindestens zwei Zugpferde zum eigenen Wirtschaftsbetriebe regelmäßig unterhalten und denen vom Landrath unter Mitunterschrift einer Kreis-Deputirten und eines Ortschulzen bescheinigt wird, daß sie als zuverlässige Männer und sorgfame Wirthe hinsichtlich der Behandlung ihres lebenden Inventariums bekannt sind.



Die Verabreichung der Pferde erfolgt vorläufig für den Zeitraum bis zum 1. Oktober 1860, sie ist aber auch früher widerruflich, wenn der Dienst die Einstellung der Pferde erfordert.

Die Regelung des Verhältnisses vom 1. Oktober 1860 ab, bleibt nach weiterer Bestimmung vorbehalten.

2. Der Grundbesitzer, welchem die Pferde geliehen worden, darf sie zu den ländlichen Arbeiten etc. unbeschränkt benutzen, es dabei aber nicht an der nöthigen Rücksicht auf die Erhaltung ihrer Gesundheit und Kräftigkeit fehlen lassen. Auch ist ihm verboten, die Pferde, sei es gegen Vergütung oder unentgeltlich, an andere Personen zur Benutzung zu überlassen.
3. Derselbe muß dagegen für den entsprechenden Unterhalt der Pferde Sorge tragen und zwar in gleicher Weise, wie dies von einem guten Landwirthe nach richtigen Grundsätzen bei eigenen Pferden geschieht.
4. Der Grundbesitzer haftet für jede Beschädigung der Pferde, die durch ein erwiesenes grobes Versehen verursacht worden ist.
5. Im Falle des verschuldeten Verlustes eines Pferdes hat derselbe den bei der Uebergabe durch die Taxatoren festgestellten Taxwerth zu ersetzen.
6. Der Uebernehmer ist nicht berechtigt, vor dem 1. Oktober 1860 die Pferde der Verwaltung zurückzugeben.
7. Bei etwaigem künftigen Verkaufe der Pferde soll der Uebernehmer ein Verkaufsrecht zu dem bei der öffentlichen Versteigerung erzielten Meistgebote eingeräumt werden.
8. Die Uebernahme und Zurückgabe der Pferde erfolgt in den Kreisstädten. Die Beförderung dahin und von da zurück geschieht auf Kosten der Militair-Verwaltung. Halfter und National des Pferdes werden mit überliefert und sind bei der Zurückgabe des Pferdes ebenfalls wieder abzuliefern.
9. Der Militair-Verwaltung bleibt vorbehalten, von Zeit zu Zeit die ausgeliehenen Pferde besichtigen zu lassen. In der Regel sollen alle drei Monate zu diesem Zweck die ausgeliehenen Pferde an einem von der Verwaltung zu bestimmenden Orte versammelt werden.
10. Erkrankten und Fallen derselben hat der Grundbesitzer sofort dem Kreis-Landrath anzuzeigen.
11. Bei unverschuldeter Erkrankung eines Pferdes geht die Unterhaltungslast, wenn die Krankheit länger, als eine Woche nach bei dem Kreis-Landrath erfolgter Anmeldung währet, auf die Militair-Verwaltung über.
12. Läßt der Uebernehmer des Pferdes es an der Erfüllung der ihm zufolge 2 und 3 obliegenden Verpflichtungen fehlen, so kann die Militair-Verwaltung die Pferde zurückfordern, außerdem aber jedenfalls Schadenersatz und daneben eine Conventionalstrafe von 5 Thalern für jedes Pferd und jede Woche der Benutzung in Anspruch nehmen.
13. Streitigkeiten werden durch ein Schiedsgericht, — dessen Bestellung eventuell von Amtswegen mit den betreffenden Grundbesitzern zu verabreden ist, — geschlichtet.

**Betrifft die Entrichtung der Schlachtsteuer, von Privatleuten, innerhalb der halben Stadtmeile, welche ihr eigenes Vieh schlachten lassen und das Fleisch davon verkaufen.**

Nach § 14 des Gesetzes vom 30. Mai 1820, sind, wie bekannt, die in den Ortshaften Carlowitz, Dürrgoy, Fischerau, Friedwalde, Gabitz, Klein-Gandau und der letzte Heller, Gräbchen, Grüneiche, Herdain, Höfchen-Commende, Huben, Kosel, Kleinburg, Krietern, Lehmgruben, Leerbeutel, Lilienthal, Morgenau, Klein-Mochbern, Neuborf-Commende, Oswitz, Pöpelwitz, Rosenthal, Rothkretscham, die Knopfmühle, Alt-Scheinig, Schottwitz, Groß- und Klein-Tschansch, Woischwitz, Wilhelmstruh und Zedlitz, als innerhalb der halben Meile von Breslau wohnenden Fleischer und Bäcker und alle diejenigen Personen, welche mit Mühlen-Fabrikaten, Fleisch, Fleischwaaren und Fett einen Handel treiben, zur Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer verpflichtet. Zu diesen Handelstreibenden gehören auch diejenigen Ortshafte, welche ihr eigenes Stück Vieh schlachten lassen und das Fleisch davon ganz oder theilweise einzeln verkaufen; dieselben sind demzufolge ebenfalls verpflichtet, ehe sie die Schlachtung vollziehen lassen, davon die Schlachtsteuer zu entrichten, und nachdem dieses geschehen, sich dann erst den Gewerbesteuer-Schein zum Fleischhandel einzuholen.



Die Dorfgerichte der oben genannten Dtschaften beauftrage ich daher, die Inassen, welche von ihrem zu schlachtenden Vieh das Fleisch zu verkaufen, also einen Fleischhandel damit zu betreiben beabsichtigen, darauf aufmerksam zu machen, daß sie gemäß der oben angegebenen Gesetzesstelle nicht verabsäumen, ehe die Schlachtung vorgenommen wird, bei dem hiesigen königlichen Spezial-Steueramte die Schlachtsteuer zu entrichten, weil im Unterlassungs-Falle nach § 17 a. b. a. D. und §§ 60—65 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819, sie sich der Gefahr aussetzen, mit dem vierfachen Steuerbetrage und dem Verlust (Confiscation) des geschlachteten Viehstückes bestraft zu werden.

In den Anträgen um Ertheilung eines in solchen Fällen nöthigen Gewerbesteuer-Scheines zum Fleischhandel haben die Dorfgerichte von jetzt ab auch jedesmal anzuzeigen, daß von dem betreffenden Viehstücke die Schlachtsteuer bezahlt und von ihnen die diesfällige Steuerquittung eingesehen worden ist; auch sind derlei Anträge doppelt hierher abzugeben.

Breslau, den 8. April 1860.

### **Chausseen: Frevel.**

Nach einer mit soeben gemachten Anzeige des Chausseen-Aufsehers Schmidt im letzten Heller, sind in der vergangenen Nacht auf der Berlin-Breslauer Chaussee, zwischen Lissa und Pöpelwitz, von Nr. 42,00 bis 42,50, die meisten Nummersteine herausgerissen und mehrere derselben **gewaltfam** zertrümmert; ja sogar der mindestens 6 Fuß hohe **Halbe-Weilenstein** ist von seinem Standpunkte entfernt und in den Graben geworfen. Offenbar sind zur Vollbringung des Zerstörungswerkes sehr bedeutende Kraftanstrengungen erforderlich gewesen.

Breslau, den 7. April 1860.

Der Bau-Inspector. Rosenow.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur Kenntniß des Kreises, Behufs Nachforschung und Ermittlung der Thäter.

Breslau, den 11. April 1860.

**Für die Kranken-Anstalten der Barmherzigen Brüder und der Elisabethinerinnen** sind in Folge meiner Kreisblatt-Bekanntmachung vom 16. Januar a. c., S. 14, an baaren Unterstützungen eingegangen:

a. **Für die Barmherzigen Brüder** von der Gemeinde Krichen 22 Sgr. 6 Pf., Gemeinde Döwitz 2 Thlr.

b. **Für die Elisabethinerinnen** von der Gemeinde Krichen 22 Sgr. 9 Pf., Gem. Döwitz 2 Thlr.

Breslau, den 11. April 1860.

**An Beiträgen für die Schlesiische Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau** sind nach meiner Kreisblatt-Bekanntmachung vom 2. November 1859, S. 229—230, bis heut eingegangen:

Von der Gem. Damsdorf 12 Sgr., Gem. Neukirch 17 Sgr. 3 Pf., Gem. Schmolz 7 Sgr.

Breslau, den 11. April 1860.

In der Wohnung des Försters Hilbrand zu Hansern und zwar in der Gesindestube sind vor einiger Zeit ein Paar Stiefeln vorgefunden worden, dessen Eigentümer bis jetzt nicht zu ermitteln war, und erwarte ich Anzeige, wenn Jemand hierüber Auskunft zu geben vermag.

Breslau, den 11. April 1860.

**(Ausenthalts-Ermittelung.)** Die fünfzehn Jahr alte Appolonia Kretschmer, Tochter des Inwohner Anton Kretschmer aus Grochowe hiesigen Kreises, hat sich am 8. Februar c., als dieselbe von ihren Eltern nach Maffel nach Milch geschickt worden war, entfernt, und soll bis heut noch zu ihren Eltern zurückkehren. Es steht zu vermuthen, daß sich die p. Kretschmer bettelnd umhertreibt.

Die p. Kretschmer ist ihrem Alter nach von kleiner Statur, hat fortwährend böse Augen und hat von Hause aus eine große thönerne Flasche, in einem weißen, leinenen Tuche eingebunden, mit sich genommen.

Falls die Kretschmer im Breslauer Kreise betroffen wird, ist solche zu verhaften, und mit alsbald Anzeige zu machen.

Breslau, den 11. April 1860.



**(Polizei-Verordnung.)** Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 28. Januar 1848, über das Deichwesen und § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, wird Folgendes bestimmt:

## § 1.

Derjenige Theil des sogenannten Sackerauer Dammes, welcher sich rechts von dem Wege von Sackerau nach Kottwitz nach dem Zedlig-Kottwitzer Ober-Deiche und der dort befindlichen Sackerauer Schleuse hinzieht, und die Grenze zwischen Sackerau und Kottwitz bildet, ist als Verbindungsweg zwischen Sackerau und dem Ober-Deiche anzusehen.

## § 2.

Für jede Beschädigung dieses Dammtheiles, sei es durch Abtragen, Abgraben, Abpflügen oder sonst wie, wird eine Polizeistrafe bis zu 10 Thlr. angedroht.

Breslau, den 3. März 1860.

Die königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(gez.) von G ö z.

**G e f u n d e n.**

In dem zum Dominium Klein-Tinz gehörigen sogenannten Rabenbusche, wurde in einem Loche versteckt, eine Menge neues Schmiedeeisen, ca. einen Centner, gefunden und wird auf dem Dominial-Hofe zu Klein-Tinz aufbewahrt, von wo der rechtmäßige Eigenthümer das Schmiedeeisen zurückerpfangen kann.

Breslau, den 12. April 1860.

**Bekanntmachung.**

Das Dominium Bettlern hiesigen Kreises, beabsichtigt einen Dampfapparat Behufs Viehfütterungs-Bereitung aufzustellen. In Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dieses Vorhaben hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einsprüche dagegen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei mir anzumelden sind.

Zeichnung und Beschreibung sind in meinem Bureau einzusehen.

Breslau, den 11. April 1860.

**Es sind vereidet worden:**

Zum Polizei-Verwalter: Der Friedrich von Prikelwitz, aus Lohse, für die Ditschaften Bettlern und Lohse.

Zum Gerichtsmann: Der Freigärtner Gottlieb Pusch, an Stelle des p. Böhm, für die Ditschaft Krollwitz.

Zum Gerichtsmann: Der Freigärtner Gottfried Rasewerg, an Stelle des p. Henatsch, für die Ditschaft Westfig.

Zum Gerichtsmann: Der Freistellen-Besitzer Carl Jenezki, an Stelle des p. Woitas, für die Ditschaft Prisselwitz.

Conzeffionirt zum Unter-Agent der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland: Der Maurermeister A. Hoffmann, durch Verfügung der Königl. Regierung vom 20. März 1860.  
Breslau, den 12. April 1860.

Polizeilich sind zu ermitteln:

Der Tagearbeiter Carl Kirchner, 40 Jahr, evangelisch, aus Schönborn geboren, welcher am 23. Februar aus der hiesigen Gefangen-Anstalt entlassen und in seinen Wohnort Gabitz gewiesen, dort bis jetzt aber nicht eingetroffen.

Derfelbe hat wegen einfachen Diebstahl eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe verbüßt und ist auf ein Jahr unter Polizei-Aufsicht gestellt.



# Beilage

## zu Nr. 15 des Breslauer Kreisblattes.

Breslau, den 14. April 1860.

In der Untersuchungs-Sache wider Vicentius ist der Aufenthalt des ehemaligen Chirurgengehilfen Johann Friedrich Herrmann Vicentius, welcher früher in Neukirch gewohnt hat, zu wissen wünschenswerth. Wer von den Kreis-Einsassen Auskunft geben kann, wird ersucht, hierher Mittheilung zu machen.

Der Knabe Traugott Theodor Leinte, 11 Jahr alt und in Ober-Mühlwitz, Kreis Dels, gehörig. Derselbe hat sich wiederholt von seinem Heimathsorte entfernt und soll in eine Besserungs-Anstalt abgesehen werden. Wird Leinte im Kreise betroffen, ist derselbe festzunehmen und durch sichere Begleitung dem königlichen Landraths-Amte in Dels zuzuführen.

Breslau, den 12. April 1860.

Der Königl. Landrath, Freiherr v. Ende.

### Bekanntmachung.

Am 9. Februar d. J. wurde in Breslau einem Frauenzimmer ein Packet Wolle abgenommen, welche muthmaßlich in der Zeit vom 6. bis 9. Februar in Breslau oder dessen Umgegend gestohlen oder gefunden worden ist. Der Eigenthümer wolle sich melden.

Breslau, den 7. April 1860.

Der königliche Staatsanwalt.

### Steckbrief.

Der vagabondirende Tagearbeiter Carl Grosser aus Gniezgau, Kreis Neumarkt, soll wegen Diebstahls verhaftet werden; er ist im Betretungsfalle anzuhalten und an das Kreisgericht zu Breslau abzuliefern.

Breslau, den 3. April 1860.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

### Freiwilliger Verkauf.

Das den Bauergutsbesitzer Ernst Wilhelm Zeller'schen Erben gehörige Bauergut Nr. 4, zu Repline, nebst dem dazu gehörigen Acker- und Wiesengrundstück Nr. 58 daselbst, abgeschätzt zusammen auf 7117 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Bedingungen in dem Bureau II. A. einzusehenden Taxe, soll am 15. Juni c., Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath von Salsch in unserem Partheizimmer Nr. 2 freiwillig verkauft werden.

Breslau, den 28. März 1860.

Königliches Kreisgericht. II. Abtheilung.

Der auf den 25. Mai c., Vormittags 11 Uhr, anberaumte Licitationstermin bezüglich der zum gemeinschaftlichen Vermögen des Freistellenbesizers August Mai und seiner Kinder gehörenden Grundstücke wird hierdurch aufgehoben.

Breslau, den 30. März 1860.

Königl. Kreis-Gericht. II. Abtheilung.



Am 29. März d. J. ging mein Ehemann aus, um wegen seines schon längere Zeit kränklichen Zustandes einen Arzt zu consultiren, ist jedoch leider seitdem bis jetzt nicht mehr zurückgekehrt. Ungeachtet aller meiner Bemühungen gelang es mir nicht, irgend eine Nachricht oder Ursache über dieses so unerwartete Ausbleiben meines geliebten, redlichen Ehegatten und treuen Familienvaters von 4 Kindern zu erfahren. Durch dieses traurige Ereigniß sehe ich mich in die unaussprechlich betrübnißvollste und schmerzlichste Lage versetzt, und bitte sehr ergebenst und dringendst alle resp. Behörden und Personen um gewogenliche Auskunft, im Falle irgend eine Spur über das Verbleiben oder Vorfinden des Vermissten, welcher bei seinem Ausgange mit einem braunen Pelissier, hellgrauen Beinkleidern und Parchentnen Unter-Beinkleidern, schwarzseidenem Halstuch, hohem Hut, flanelnem Unterjäckchen und einem Parchentnen Unterleibchen, naturseidenen Socken nebst Stiefeln bekleidet war. Innigst wünschte ich möglichst baldige Nachricht und bin gern bereit, alle betreffenden Kosten dankbarlichst zu erstatten.

Verehelichte **H f o**,

Hinterhäuser Nr. 10, parterre, in Breslau.

